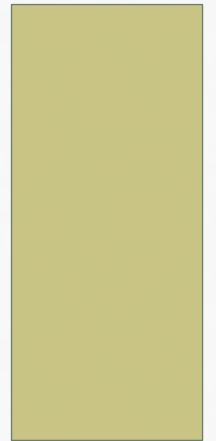


STUDIENGANG  
RECHTSWISSENSCHAFT  
UNIVERSITÄT BERN

FORUM BILDUNG 3. FEBRUAR 2021



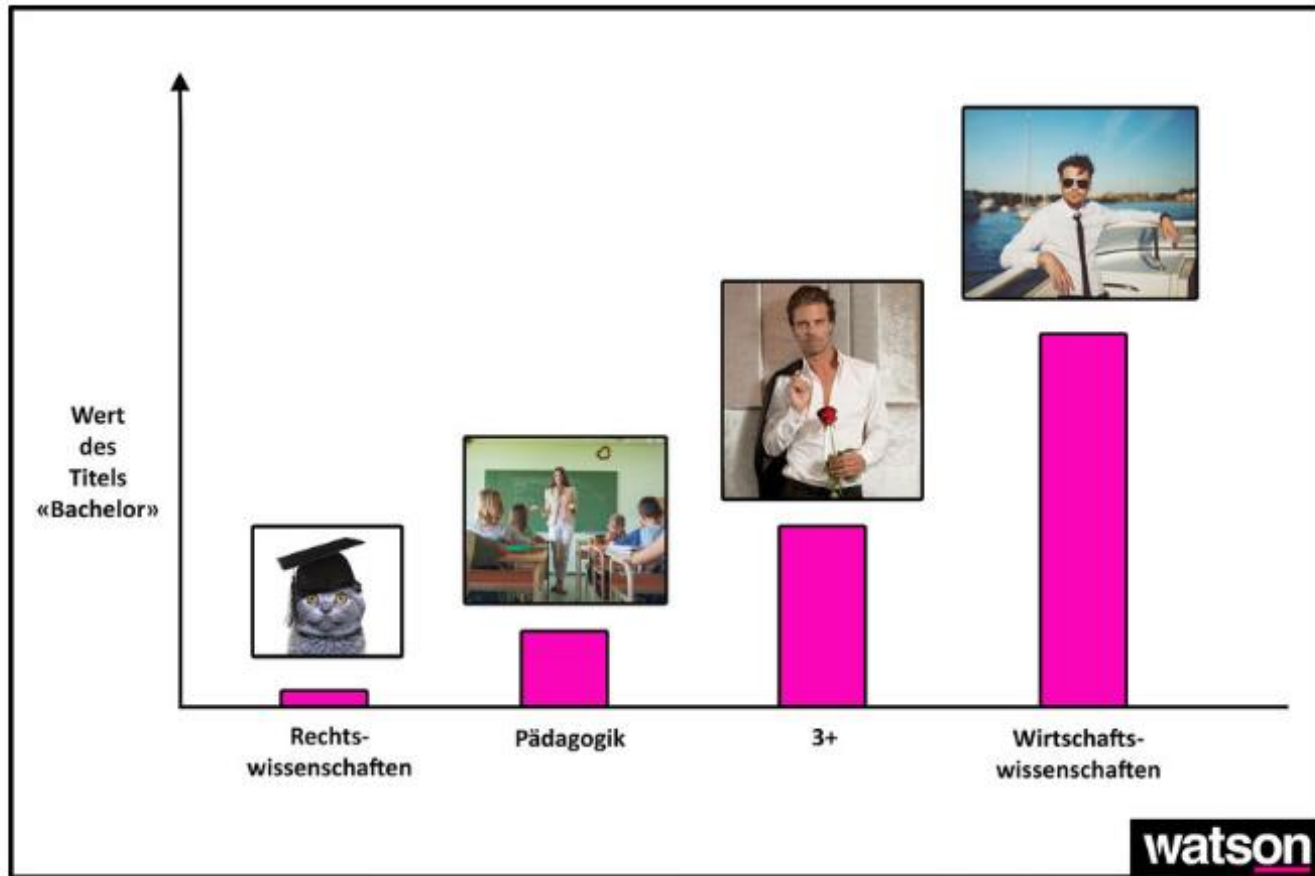
# REFERENTIN

- Fritz Sara
- Master of Law (Dezember 2020)  
Sept. 2018 – Juni 2019 Bachelorstudium in
  - Major: Betriebswirtschaftslehre (BWL)
  - Minor: Volkswirtschaftslehre (VWL)
- Bachelor of Law (Juni 2018)
- Abgeschlossene kaufmännische Lehre (E-Profil)
  - Mehrere Jahre als Anwaltsassistentin tätig

# STUDIUM RECHTSWISSENSCHAFT AN DER UNI BERN

- Bachelor (180 ECTS)
    - Einführungsstudium (2 Semester)
    - Hauptstudium (4 Semester)
  - Master (90 ECTS)
    - Wahlfachstudium (3 Semester)
- ➔ Viele Studierende überziehen die Regelstudiendauer;  
das Einführungsstudium kann NICHT verlängert werden!

# WAS DER JUS-BACHELOR WERT IST



# BACHELOR RECHTSWISSENSCHAFT

- Fixer Stundenplan während ganzem Bachelorstudium
- Einführungsstudium
  - Grundlagen und Eignungsabklärung
  - 3 Klausuren à 2 Std. am Ende des 2. Semesters (im Juni)  
Bei Nichtbestehen: Wiederholung im August  
Bei erneutem Nichtbestehen: Ausschluss vom Jus-Studium!
- Hauptstudium
  - Workshop juristische Arbeitstechnik
  - 1 Seminar (schriftliche Arbeit und mündliches Referat)
  - 2 Grundlagenfachprüfungen (je 2 Std.)
  - Bachelorarbeit (2 Falllösungen à 3 Wochen)
  - 4 Bachelorklausuren (je 4-5 Std.)

# MASTER RECHTSWISSENSCHAFT

- Schwerpunkte setzen
  - Internationales und europäisches Recht
  - Privatrecht
  - Recht der öffentlichen Verwaltung
  - Strafrecht und Kriminologie
  - Wirtschaftsrecht
- Auswahl aus rund 100 Veranstaltungen
  - ➔ Jede Veranstaltung wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen
- Persönlicher Stundenplan
- Masterarbeit

# INTERDISZIPLINÄRE AUSBILDUNGEN

- Master in Public Management and Policy (PMP)
    - Master im Bereich der öffentlichen Verwaltung
    - Wird gemeinsam von den Universitäten Bern, Lausanne sowie Lugano angeboten
  - Master in Business and Law
    - Wird gemeinsam von der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten
  - Master of International Law and Economics (MILE)
    - Master im Bereich des internationalen Handels
- ➔ ACHTUNG: Diese Masterabschlüsse berechtigen nicht zur Ausbildung als Anwalt / Anwältin !!!

# MAJOR / MINOR

- Bachelor / Master in Rechtswissenschaften:  
Mono-Fach
- Minor Angebot, wenn man NICHT  
Rechtswissenschaften im Hauptfach studiert:
  - Grundlagen des Rechts (30 oder 15 ECTS)
  - Kriminologie (30 ECTS)
  - Obligationenrecht und Wirtschaftsrecht (30 ECTS)
  - Öffentliches Recht (60 oder 15 ECTS)
  - Staatsrecht und Staatstheorie (30 ECTS)
  - Wirtschaftsrecht (15 ECTS)



# JAHRESPLANUNG

- Herbstsemester: Mitte September bis Weihnachten
  - Prüfungen: Januar
  
- Frühlingssemester: Mitte Februar bis Ende Mai
  - Prüfungen: Juni

# VORAUSSETZUNGEN

- Maturitätsabschluss oder 30+
- Interesse
  - Flexibles und **differenziertes Denken**
  - Bereitschaft, sich **vorurteilsfrei in Andersdenkende hineinzusetzen**
  - Sehr gut entwickelte **sprachliche Ausdrucksfähigkeit**
  - Mündlich und schriftlich **logisch formulieren und argumentieren**
  - **Schnelles Erkennen und Erfassen** der rechtlichen Relevanz von Sachverhalten, Texten, Aussagen und Ereignissen
  - Interesse an **wirtschaftlichen, politischen und sozialen Fragen**
  - **Fremdsprachenkenntnisse** (insb. Französisch) von Vorteil
- Keine besonderen Fachkenntnisse (insb. Schwerpunktfach)

# VERÄNDERUNGEN ZUM GYMNASIUM

- Flexible Stundenpläne (v.a. Master)
- Vorlesungen vs. Übungen
- Selbstständigkeit (insb. Prüfungsanmeldung, Selbststudium)
- Flexibilität (meist keine Anwesenheitspflicht)
- Anonymität
- Grösserer Stoffumfang

# PRAKTIKA UND AUSLANDSSEMESTER

- Praktika hauptsächlich im Masterstudium
- Berufserfahrung von Vorteil
- Mobilitäts- oder Auslandssemester (hauptsächlich im Masterstudium)
  - SEMP (ehemals ERASMUS): Austauschabkommen mit diversen Universitäten rund um die Welt
  - Weitere Infos unter [www.int.unibe.ch](http://www.int.unibe.ch)

# BERUFSFELDER

- Advokatur und Notariat
- Gericht
- Forschung und Lehre
- Öffentliche Verwaltung
- Banken
- Versicherung
- Treuhand
- Gewerkschaften
- Journalismus
- Human Resources (Personalabteilung)
- Hilfswerke
- Diplomatischer Dienst
- u.v.m.

# KOSTEN UND FINANZIERUNG

- Ca. 800 CHF Studiengebühr pro Semester (exkl. GA, Wohnung, Essen, Lehrbücher, etc.)
- Allenfalls Stipendium (von Kanton zu Kanton unterschiedlich)
- Nebenjob (Semesterferien, Wochenende; Bachelor: Meist am Freitag keine Vorlesungen)

# RUND UMS STUDIUM

- Walliser Studentenverbindung (o.a.)
  - Walliser Studentenverein der Uni, PH und FH in Bern
- SUB: StudentInnenschaft der Uni Bern
  - Interessenvertretung gegenüber der Uni
  - Weitere Dienstleistungen
  - [www.sub.unibe.ch](http://www.sub.unibe.ch)
- Fachschaft Jus: Offizielle Vereinigung der Berner Jus-Studierenden
  - <http://www.fsjus.ch>
- Unisport
  - Attraktives Sport- und Bewegungsprogramm
  - [www.sport.unibe.ch](http://www.sport.unibe.ch)

# RUND UMS STUDIUM

- WG
  - [www.sub.unibe.ch](http://www.sub.unibe.ch)
  - [www.wgzimmer.ch](http://www.wgzimmer.ch)
- Informationstage für Studieninteressierte
  - Immer anfangs Dezember (2. Dezember 2021)
  - [www.infotage.unibe.ch](http://www.infotage.unibe.ch)
- Im September vor Semesterbeginn:
  - Starting Days: 2 ½ tägiger Workshop für Studienanfänger
  - Tag des Studienbeginns (Freitag vor Semesterbeginn)



# WEITERE INFORMATIONEN

- JUS Bulletin
  - Umfassende Information mit wichtigen Kontakten  
[www.rechtswissenschaft.unibe.ch](http://www.rechtswissenschaft.unibe.ch)
- Survival-Guide
  - Infolyer mit Überblicksinformationen  
[www.fsjus.ch](http://www.fsjus.ch)

# ANMELDEFRIST

- Beginn NUR im Herbstsemester möglich!

<b>Bachelor / Master</b>	<b>regulär</b>	<b>verspätet</b>
Rechtswissenschaften	30. April	31. August

→ Eine verspätete Bewerbung kostet zusätzlich CHF 100.-

# ALLES KLAR ?

- Sätze wie dieser hier sind für Studierende der Rechtswissenschaft völlig normal:

**«Die h.L. legt Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 6 EMRK und Art. 32 BV grosszügig aus – i.c. ist das BGer in E. 2.1 aber a.M. und bemüht eine Figur, welche an die privatrechtliche c.i.c. erinnert (vgl. Fn.12 ff.).»**

FRAGEN?



# FALLBEISPIEL

- A sieht beim Garagisten B einen Gebrauchtwagen der Marke Opel für CHF 9'000.--.
- A und B vereinbaren, dass A den Wagen in den nächsten Tagen abholen soll.
- A will den Wagen abholen und mit seiner Kreditkarte bezahlen, B akzeptiert die Kartenzahlung nicht.
- A beharrt unter Hinweis auf den an der Tür des Ladenlokals gut sichtbar angebrachten Kreditkartenkleber auf Zahlung per Kreditkarte und auf Übergabe des Opels. Als B dies kategorisch verweigert, geht A unverrichteter Dinge nach Hause.
- Noch am selben Tag schreibt A einen Brief an B und teilt ihm mit, dass er im Hinblick darauf, dass B die Annahme der Zahlung mit Kreditkarte verweigere, vom Geschäft nichts mehr wissen wolle.
- Nach Empfang des Briefes ruft B den A an und erklärt, er sei bereit, die Zahlung per Kreditkarte zu akzeptieren und A könne den Wagen sofort abholen, was dieser aber ablehnt.
- In der folgenden Nacht dringen Unbekannte in das Garagengebäude des B ein, brechen den Kasten auf, in dem die Autoschlüssel aufbewahrt werden, und entwenden den fraglichen Opel. Dieser kann nicht mehr aufgefunden werden.

**Frage: In der Folge verlangt B von A Zahlung von CHF 9'000.--. Zu Recht?**

# LÖSUNG 1

- **Basiswissen**

Zum Abschluss eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich (Art. 1 OR).

- **Wissenstransfer/Juristische Argumentation**

Gemäss Sachverhalt sind sich A und B handelseinig geworden. Also ist zwischen A und B ein Vertrag über einen Gebrauchtwagen der Marke Opel zustande gekommen. Folglich hat B Anspruch auf Zahlung von CHF 9'000.- und A hat Anspruch auf die Herausgabe des Opels.

# LÖSUNG 2

- **Basiswissen**

Geldschulden sind in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen (Art. 84 OR).

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten: (a) die vom Bund ausgegebenen Münzen; (b) die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten ... (Art. 2 WZG).

- **Wissenstransfer/Juristische Argumentation**

Vorliegend schuldet A dem B CHF 9'000-. Gemäss Art. 84 OR i.V.m. Art. 2 WZG hat A diese Schuld in Banknoten und Münzen zu begleichen. Da A mit der Kreditkarte bezahlen wollte, hat er seine Leistung nicht gehörig angeboten.

# LÖSUNG 3

- **Basiswissen**

Art. 84 OR ist dispositives (nachgiebiges) Recht.

- **Wissenstransfer/Juristische Argumentation**

Da es sich bei Art. 84 OR um dispositives Recht handelt, konnten A und B vereinbaren, dass für ihren Vertrag die Kreditkartenzahlung eine gültige Zahlungsform darstellt.

- **Juristische Argumentation [Fragestellung]**

Welche Argumente könnte A vorbringen, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, dass die Kreditkartenzahlung eine gültige Zahlungsform darstellt?



# LÖSUNG 4

- **Basiswissen**

Art. 84 OR ist dispositives (nachgiebiges) Recht.

- **Wissenstransfer/Juristische Argumentation**

Da es sich bei Art. 84 OR um dispositives Recht handelt, konnten A und B vereinbaren, dass für ihren Vertrag die Kreditkartenzahlung eine gültige Zahlungsform darstellt.

- **Juristische Argumentation**

Als vernünftige und redliche Vertragspartei durfte A darauf vertrauen, dass B die Zahlung mittels Kreditkarte akzeptiert, wenn er an der Tür einen gut sichtbaren Kreditkartenkleber anbringt. Mithin gilt diese Zahlungsmodalität als vertraglich vereinbart. Also hat A seine Leistung vertragskonform angeboten.

# LÖSUNG 5

- **Basiswissen**

Wenn sich ein Schuldner bei einem zweiseitigen Vertrag im Verzuge befindet, so ist der Gläubiger berechtigt, ihm eine nachträgliche Frist zur Erfüllung anzusetzen... (Art. 107 I OR).

Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Gläubiger ... vom Vertrag zurücktreten (Art. 107 II OR).

- **Wissenstransfer/Juristische Argumentation**

B befindet sich in Verzug. Also ist A berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls er B eine nachträgliche Frist zur Erfüllung angesetzt hat und B bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt hat.

# LÖSUNG 6

- **Wissenstransfer/Juristische Argumentation**

B befindet sich in Verzug. Also ist A berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls er B eine nachträgliche Frist zur Erfüllung angesetzt hat und B bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt hat.

- **Wissenstransfer/Juristische Argumentation**

Der Sachverhalt enthält keinen Hinweis darauf, dass A dem B eine Frist zur nachträglichen Erfüllung angesetzt hätte. Also ist A nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

# LÖSUNG 7

- **Basiswissen**

Die Ansetzung einer Frist ist nicht erforderlich ... wenn aus dem Verhalten des Schuldners hervorgeht, dass sie sich als unnütz erweisen würde (Art. 108 Ziff. 1 OR).

- **Wissenstransfer/Juristische Argumentation**

Vorliegend hat B sich kategorisch geweigert, die Zahlung mittels Kreditkarte zu akzeptieren. Mithin war eine Fristansetzung im Sinne von Art. 107 I OR nicht erforderlich.

# LÖSUNG 8

- **Ende der «Durststrecke»**

Ergebnis:

Also ist A gestützt auf Art. 107 i.V.m. Art. 108 Ziff. 1 OR wirksam vom Vertrag zurückgetreten. Folglich hat B keinen Anspruch auf Zahlung der 9'000 Franken.